

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de

Rheuma > Schwerbehinderung

Das Wichtigste in Kürze

Rheumatische Beschwerdeformen können zu bleibenden Behinderungen bei Betroffenen führen. Das Versorgungsamt kann auf Antrag einen Grad der Behinderung (GdB) feststellen. Dieser richtet sich nach den Funktionseinschränkungen. Menschen mit Behinderungen können als Ausgleich für die behinderungsbedingten Nachteile sog. Nachteilsausgleiche für sich in Anspruch nehmen.

Schwerbehindertenausweis bei Rheuma

Ab einem Grad der Behinderung von 50 kann ein Schwerbehindertenausweis beim Versorgungsamt beantragt und ausgestellt werden.

Je nachdem welche Beeinträchtigungen vorhanden sind, können sog. Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden.

Antragsformulare sind beim Versorgungsamt (je nach Bundesland heißt es auch anders, z. B. Amt für Soziale Angelegenheiten) erhältlich. Der Antrag kann auch online im Bundesportal unter https://verwaltung.bund.de Suchbegriff: "Schwerbehindertenausweis" gestellt werden.

Feststellung des Grads der Behinderung bei Rheuma

Das <u>Versorgungsamt</u> richtet sich bei der Feststellung des Grads der Behinderung nach den "Versorgungsmedizinischen Grundsätzen". Diese enthalten Anhaltswerte über die Höhe des GdB bzw. des Grads der Schädigungsfolgen (GdS, Begriff der <u>Sozialen Entschädigung</u>).

Die "Versorgungsmedizinischen Grundsätze" können in der "Versorgungsmedizin-Verordnung" beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de Suchbegriff: "K710" gefunden werden.

Die unten genannten GdB/GdS-Sätze sind **Anhaltswerte**. Gibt es mehrere Funktionsstörungen, werden die einzelnen Werte nicht zusammengezählt, sondern die verschiedenen Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit betrachtet und daraus ein Gesamtgrad festgelegt, der den Behinderungen gerecht werden soll. Als schwerbehindert gilt, wem vom Versorgungsamt ein GdB von mindestens 50 zugesprochen wurde.

Begutachtung bei Rheuma

Der GdB/GdS für angeborene und erworbene Schäden an den Haltungs- und Bewegungsorganen wird entscheidend bestimmt durch die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen (Bewegungsbehinderung, Minderbelastbarkeit) und die Mitbeteiligung anderer Organsysteme. Die üblicherweise auftretenden Beschwerden sind dabei mitberücksichtigt.

Außergewöhnliche Schmerzen sind ggf. zusätzlich zu berücksichtigen. Schmerzhafte Bewegungseinschränkungen der Gelenke können schwerwiegender als eine Versteifung sein.

Bei den **entzündlich-rheumatischen Erkrankungen** sind unter Beachtung der Krankheitsentwicklung neben der strukturellen und funktionellen Einbuße die Aktivität mit ihren Auswirkungen auf den Allgemeinzustand und die Beteiligung weiterer Organe zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Kollagenosen und Vaskulitiden.

Anhaltswerte bei entzündlich-rheumatischen Krankheiten

Entzündlich-rheumatische Krankheiten der Gelenke und/oder der Wirbelsäule (z.B. Bechterew- Krankheit)	GdB/GdS
ohne wesentliche Funktionseinschränkung mit leichten Beschwerden	10
mit geringen Auswirkungen (leichtgradige Funktionseinbußen und Beschwerden, je nach Art und Umfang des Gelenkbefalls, geringe Krankheitsaktivität)	20 - 40
mit mittelgradigen Auswirkungen (dauernde erhebliche Funktionseinbußen und Beschwerden, therapeutisch schwer beeinflussbare Krankheitsaktivität)	50 - 70
mit schweren Auswirkungen (irreversible Funktionseinbußen, hochgradige Progredienz)	80 - 100



Auswirkungen über 6 Monate mit anhaltender aggressiver Therapien sind ggf. zusätzlich zu berücksichtigen.

Kollagenosen und Vaskulitiden

Die Beurteilung des GdB/GdS bei Kollagenosen (z.B. systemischer Lupus erythematodes, progressivsystemische Sklerose, Polymyositis/Dermatomyositis) und Vaskulitiden (z.B. Panarteriitis nodosa, Polymyalgia rheumatica) richtet sich nach Art und Ausmaß der jeweiligen Organbeteiligung sowie den Auswirkungen auf den Allgemeinzustand, wobei auch eine Analogie zu den Muskelkrankheiten in Betracht kommen kann. Für die Dauer einer über 6 Monate anhaltenden aggressiven Therapie soll ein GdB/GdS von 50 nicht unterschritten werden.

Praxistipp

Ausführliche Informationen zu Kollagenosen und Vaskulitiden finden Sie bei der Deutschen Rheuma-Liga unter <u>www.rheuma-liga.de > Rheuma > Krankheitsbilder.</u>

Hilfen und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen

Für Rheuma-Patienten mit Behinderungen können z.B. folgende Hilfen und Nachteilsausgleiche infrage kommen:

- Hilfen und Nachteilsausgleiche im <u>Berufsleben</u>, z.B. Kündigungsschutz, Zusatzurlaub und Gleichstellung, um einen Arbeitsplatz zu erlangen oder zu behalten
- Arbeitstherapie und Belastungserprobung
- Eignungsabklärung und Arbeitserprobung
- Behinderung > Ausbildungsgeld
- Übernahme von Kosten für Weiterbildung und berufliche Reha
- Ergänzende Leistungen zur Reha
- Ermäßigungen bei Öffentlichen Verkehrsmitteln
- Fahrdienste für Menschen mit Krankheiten oder Behinderungen
- Kraftfahrzeughilfe
- Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung
- Parkerleichterungen für Menschen mit Schwerbehinderung
- Hilfen im Flugverkehr: <u>Behinderung > Flugverkehr</u>
- Elternassistenz für Eltern mit Behinderungen
- Behinderung > Steuervorteile
- Wohngeld: Erhöhter Freibetrag für Menschen mit Schwerbehinderung
- Wohnraumförderung: Erhöhter Freibetrag für Menschen mit Schwerbehinderung
- Telefongebührenermäßigung für Menschen mit Schwerbehinderung
- <u>Eingliederungshilfe</u>, um Menschen mit Behinderungen ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, z.B. durch <u>Assistenzleistungen</u>
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Praxistipps

- Informationen und Hilfen rund um die Themen Beruf und Rente finden Sie unter Rheuma > Beruf.
- Einen Überblick über die verschiedenen Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen geben die folgenden beiden Tabellen:
 - o pdf-Download: GdB-abhängige Nachteilsausgleiche
 - o pdf-Download: Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

Wer hilft weiter?

- Das zuständige <u>Versorgungsamt</u> oder Amt für Soziale Angelegenheiten.
- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) über sein Bürgertelefon zum Thema Behinderung 030 221911-006 (in Gebärdensprache unter www.gebaerdentelefon.de/bmas), Mo-Do 8-17 und Fr 8-12 Uhr.

Verwandte Links

Rheuma

Rheuma > Finanzielle Hilfen

Rheuma > Pflege

Rheuma > Symptome und Behandlung



Rheuma > Beruf

Chronische Schmerzen

<u>Chronische Schmerzen > Schwerbehinderung</u>

<u>Arthrose > Schwerbehinderung</u>

Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Grad der Behinderung

Behinderung

Versorgungsamt